

III. Der Vorsitzende des Ministerrates

18 1. Nach der Verfassung von 1949 (Art. 98 Abs. 1) hatte der Ministerpräsident die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze zu bestimmen.

19 2. Verfassung von 1968. Nach Art. 80 Abs. 4 Satz 2 a.F. hatte der Vorsitzende des Ministerrates den Ministerrat, nach Abs. 5 Satz 2 a.F. das Präsidium des Ministerrates zu leiten. Schon das bedeutete trotz des Charakters des Ministerrates als eines kollektiven Organs für diesen eine hervorgehobene Stellung. Denn Leitung bedeutete auch hier mehr als nur die Führung des Vorsitzes in Sitzungen. Jedoch war die Stellung des Vorsitzenden des Ministerrates nicht mit der Stellung des Vorsitzenden des Staatsrates zur Zeit der Personalunion zwischen diesem Amt und dem Amte der Ersten Sekretärs des ZK der SED (s. Rz. 10 zu Art. 69) zu vergleichen.

3. Ministerratsgesetz von 1972.

20 a) Nach dem Funktionsverlust des Staatsrates und der damit verbundenen Aufwertung des Ministerrates nach der Auflösung der Personalunion am 3. 5. 1971 wurde die Stellung des Vorsitzenden durch das Ministerratsgesetz von 1972 (§ 12) wesentlich verstärkt. Er soll »die Kollektivität bei der Verwirklichung der dem Ministerrat übertragenen Aufgaben« gewährleisten. Schon damit wird er aus dem Kollektiv »Ministerrat« herausgehoben. Zur Erfüllung seiner Leitungsfunktion wurden ihm wichtige Kompetenzen übertragen.

21 b) Zusammengefaßt handelt es sich um folgende:

- (1) Völkerrechtliche Vertretung der DDR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung (§ 12 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- (2) Übertragung des Rechts der Anleitung und Kontrolle gegenüber zentralen Staatsorganen, deren Leiter nicht Mitglied des Ministerrates sind, an Mitglieder des Ministerrates (§ 12 Abs. 3 a.a.O.),
- (3) Normsetzung in Form von Anordnungen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 a.a.O.),
- (4) Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates und den Leitern der anderen Staatsorgane und Kontrolle über die Durchführung der Weisungen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 a.a.O.),
- (5) Disziplinarbefugnis für die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane (§ 18 Mitarbeiter-Verordnung⁵),
- (6) Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke (§12 Abs. 5 Satz 1 Ministerratsgesetz von 1972),
- (7) Weisungsrecht gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke (§ 12 Abs. 5 Satz 2 a.a.O.),
- (8) Aufhebungsrecht hinsichtlich von Entscheidungen der Mitglieder des Ministerrates, Leiter der anderen Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, wenn diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 12 Abs. 6 a.a.O.),
- (9) Verleihung der vom Ministerrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz vom 7. 4. 1977 ⁶).

5 Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19- 2. 1969 (GBl. II S. 163).

6 Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 106).